

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

25 03 2013

# Allgemeine Kriterien einer guten fachlichen Anwendung von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung mit Antikoagulanzien durch sachkundige Anwender<sup>1</sup> und berufsmäßige Anwender mit Sachkunde

Die nachfolgenden Kriterien stellen die <u>allgemeine</u> gute fachliche Anwendung von Fraßködern dar. Diese sind Bestandteil der Anwendungsbestimmungen des Bescheids und rechtsverbindlich. Anwendungsbestimmungen, die speziell für das gekaufte Produkt gelten, müssen zusätzlich befolgt werden.

## Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

- Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.
- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
- Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.
- Den Köder für Kinder unzugänglich auslegen, den Zugang für Haus- und Wildtiere so weit wie möglich verhindern.

#### Planung und Dokumentation

- Die Nagerart, die Größe des betroffenen Gebietes und die Befallsursache ermitteln.
- Die Befallsstärke der Nager abschätzen.
- Die bevorzugten Aufenthaltsorte (Laufwege, Nistplätze, Fressplätze, Löcher/Gänge) der Nager feststellen und in einer Lageskizze dokumentieren.
- Den Wirkstoff, die Art des Köders, die Anzahl der Köderstellen und die Ködermenge in Abhängigkeit vom Zielorganismus und seiner Biologie, dem Grad des Befalls und der direkten Umgebung wählen und dokumentieren.
- Die Befallsstellen nicht zu Beginn der Maßnahme aufräumen, da dies die Nager stört und die Köderannahme erschwert, es sei denn, das Aufräumen ist aufgrund der konkreten Anwendungssituation erforderlich. Für Nager leicht erreichbare Nahrungsquellen und Tränken (wie z.B. verschüttetes Getreide, offene Müllbehälter mit Nahrungsabfällen etc.) möglichst entfernen.
- Vor der Bekämpfungsmaßnahme alle Nutzer der Räumlichkeiten und Gebäude sowie öffentlich zugänglicher Bereiche, in denen Giftköder ausgelegt werden, mittels angebrachter, allgemein verständlicher Warnhinweise auf die Risiken einer

.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Anwender mit Sachkundenachweis gemäß Anhang I, Nr.3 Gefahrstoffverordnung

Primär- oder Sekundärvergiftung hinweisen. Diese angebrachten Hinweise müssen mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Erste Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung ergriffen werden müssen,
- Maßnahmen, die im Falle des Verschüttens des Köders und des Auffindens von toten Nagern ergriffen werden müssen,
- Produkt- und Wirkstoffnamen inkl. Zulassungsnummer,
- Kontaktdaten des verantwortlichen Anwenders.
- Rufnummer eines Giftinformationszentrums<sup>2</sup> und Gegengift angeben,
- Datum, wann Köder ausgelegt wurden.
- Ziel einer Bekämpfung ist die Tilgung der Nagerpopulation im Befallsgebiet/objekt.

#### Durchführung und begleitende Maßnahmen

- Köder mit Antikoagulanzien nicht als Permanentköder<sup>3</sup>, zur Vorbeugung gegen Nagerbefall oder zum Monitoring von Nageraktivitäten einsetzen. Zum Nagetiermonitoring giftfreie Köder, Überwachungsgeräte oder Fallen verwenden.
- Im Regelfall hat eine Bekämpfungsmaßnahme einen Zeitraum von einem Monat nicht zu überschreiten. Bei einem andauernden Nagerbefall z.B. durch ständige Einwanderung von außen in eine Einrichtung oder einen Betrieb (z.B. Lebensmittelbetrieb) ist eine Bekämpfung aber auch über diesen Zeitraum hinaus möglich. In solchen Fällen ist zu prüfen, ob es geeignete Maßnahmen gibt, die dem immer wieder neu auftretenden Nagerbefall entgegenwirken können.
- Den Köder für Kinder unzugänglich auslegen, den Zugang für Haus- und Wildtiere so weit wie möglich verhindern. Köderstationen zur Ausbringung von Ködern verwenden. Wenn die Beschaffenheit der Köder und Köderstationen dies zulässt, die Köder in den Köderstationen sichern, dass ein Verschleppen durch Nagetiere nicht möglich ist. Nur in der Kanalisation und in Bereichen<sup>4</sup>, die für Kinder und Nicht-Zieltiere nicht zugänglich sind, ist eine Köderauslegung ohne Köderstation zulässig.
- Köderstationen verwenden, die mechanisch ausreichend stabil und manipulationssicher sind.
- Köderstationen müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nicht-Zieltiere sind.
- Köderstationen deutlich kennzeichnen<sup>5</sup>, damit zu erkennen ist, dass sie Rodentizide enthalten und nicht berührt werden dürfen.

<sup>4</sup> z.B. geschlossene Kabeltrassen oder Rohrleitungen, Unterbauten von z.B. Elektroschaltschränken oder Hochspannungsschränken. Hohlräume in Wänden und Wandverkleidungen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> http://www.bfr.bund.de/de/vergiftungen-7467.html

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Befallsunabhängige Dauerbeköderung

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Kennzeichnung von Köderstationen sollte mindestens die folgenden Informationen enthalten: Warnhinweis (z.B. Vorsicht Rattengift), Wirkstoff(e), Antidot und Hinweis "Kinder und Haustiere fernhalten"

- Köderstationen gezielt an den zuvor erkundeten Aufenthaltsorten der Nager platzieren.
- Bei der Auslegung der Köder Anwendungsbestimmungen des Herstellers z.B. zur Aufwandsmenge und zum Anwendungsbereich befolgen.
- Bei der Anwendung des Produktes z.B. in der Kanalisation oder in Ratten-/Mäuselöchern oder Wühlmausgängen produktspezifische Anwendungsbestimmungen befolgen.

#### Kontrollen

 Grundsätzlich müssen zu Beginn der Bekämpfung die Köderstellen möglichst alle 2-3 Tage, mindestens aber nach dem 5. Tag und anschließend wöchentlich kontrolliert werden. Dies gilt auch für Bekämpfungsmaßnahmen, die länger als einen Monat andauern.

Abweichend davon müssen die Köderstellen in der Kanalisation erstmalig nach 14 Tagen und anschließend alle 2 - 3 Wochen kontrolliert werden.

- Bei jeder Kontrolle gefressene Köder ersetzen und die qualitative Annahme (Vorhandensein/Nicht-Vorhandensein) der Köder bei jeder Kontrolle dokumentieren.
- Bei jedem Kontrollbesuch das betroffene Gebiet nach toten Nagern absuchen und diese entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.
- Wird der ausgelegte Köder nach einer Dauer von etwa einem Monat immer noch unvermindert stark angenommen, ohne dass die Aktivität der Nagetiere abnimmt, so ist die Ursache hierfür zu ermitteln. Es besteht in solchen Fällen der Verdacht auf Resistenz gegen den eingesetzten Wirkstoff und der Einsatz eines anderen, potenteren Wirkstoffs ist zu prüfen. Weiterführende Informationen zu Resistenzen und zum Resistenzmanagement finden sich auf den folgenden Internetseiten: http://www.jki.bund.de/stand-rodentizidresistenz.html http://www.jki.bund.de/ratten-resistenzmanagement.html
- Ein Wechsel zwischen verschiedenen Antikoagulanzien vergleichbarer oder geringerer Potenz ist keine sichere Möglichkeit des Resistenzmanagements, da alle Antikoagulanzien über eine identische Wirkungsweise verfügen und die Art der Resistenz ebenfalls ähnlich ist. Bei Feststellen einer Resistenz sind bei fehlender Einsetzbarkeit von Wirkstoffen mit anderen Wirkmechanismen potentere Antikoagulanzien zu verwenden. Die Verwendung von Fallen ist als weitere Bekämpfungsmaßnahme zu prüfen.
- Bei einer im Verhältnis zu der abgeschätzten Befallsstärke geringen Köderannahme ist die Änderung des Orts der Auslegung oder die Art des Köders zu prüfen.

## Beendigung der Bekämpfungsmaßnahme

 Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme nicht angenommene Köder und tote Nager fachgerecht entsorgen, um Primär- und Sekundärvergiftungen vorzubeugen.

- Unbeschädigte Köderstationen und von Nagern unberührte Köder können wiederverwendet werden.
- Den Bekämpfungserfolg dokumentieren und belegen.

### Nachkontrolle und Prävention

- Um nach der erfolgten Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:
  - Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Müll, Tierfutter, Kompost etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
  - Beseitigung von Unrat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte.
    Vegetation in unmittelbarer N\u00e4he von Geb\u00e4uden m\u00f6glichst entfernen.
  - Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.)
    zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.
- Den Auftraggeber über mögliche Präventionsmaßnahmen gegen künftigen Nagerbefall informieren.
- Alle relevanten Aufzeichnungen zu den Bekämpfungsmaßnahmen dem Auftraggeber und zuständigen Behörden auf Nachfrage vorlegen.